

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/06 R

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,

Antragsteller und Revisionskläger.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Beigeladenen zu 3., ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Beigeladenen zu 3. gegen das oben genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Dem Beigeladenen zu 3. ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Die Revision des Beigeladenen zu 3. ist gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, weil sie weder im angefochtenen Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2006 noch auf Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist. Sie ist damit unstatthaft (vgl § 160 Abs 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

